

W R T
Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
August-Bebel-Straße 47
06108 Halle

B e r i c h t

über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025
und des Lageberichtes 2025

Bauwirtschaftshof
der Stadt Aschersleben (BWH),
Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Prüfungsauftrag.....	1
2.	Grundsätzliche Feststellungen.....	2
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	5
4.	Rechtliche Verhältnisse.....	7
5.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
5.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	10
5.2.	Jahresabschluss.....	11
5.3.	Lagebericht.....	13
6.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	14
6.1	Vermögenslage.....	14
6.2	Finanzlage.....	17
6.3	Ertragslage	19
7.	Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 142 KV LSA.....	21
8.	Zusammenfassende Feststellungen und Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	22

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2025
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2025
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2025
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Anlage 6	Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses
Anlage 7	Einzelfeststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
Anlage 8	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen bei den angegebenen Geldeinheiten und Prozentangaben von max. T€ 1 bzw. 0,1 % auftreten können.

1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben erteilte uns mit Schreiben vom 09. April 2026 den Auftrag, den Jahresabschluss des

Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH),

nachstehend auch Eigenbetrieb oder BWH genannt, zum 31. Dezember 2025 (Anlage 1 - 3) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht (Anlage 4) gemäß § 142 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit §§ 316 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) zu prüfen und über das Ergebnis Bericht zu erstatten. In die Prüfung sollte auftragsgemäß die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 142 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 KVG LSA einbezogen werden.

Wir haben den Auftrag in den Monaten April bis Juli 2026 in den Räumen des Eigenbetriebes und in unserem Büro in Halle durchgeführt und am 08. Juli 2026 abgeschlossen.

Die Prüfung erfolgte nach § 142 KVG LSA i. V. m. § 19 Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) und §§ 316 ff. HGB, unter Beachtung der Berufsgrundsätze und Prüfungsstandards der Wirtschaftsprüfer in Deutschland. Die Vorschriften zur Unabhängigkeit haben wir beachtet.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gem. § 321 HGB nachfolgenden Bericht.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die diesem Bericht beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 01. Januar 2024 maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Gemäß § 142 KVG LSA i. V. m. § 321 HGB nehmen wir vorweg zur Beurteilung der Lage des Bauwirtschaftshofes durch den Betriebsleiter im Jahresabschluss und Lagebericht wie folgt Stellung.

Der Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben erbrachte auch 2025 umfangreiche Dienstleistungen für die Stadt Aschersleben (Aufgabenträger) und die dazugehörigen Ortschaften. Aufgrund dieser Besonderheit sind eine Branchenzuordnung und ein Branchenvergleich nicht möglich.

Zu den übertragenen Aufgaben zählen:

- Grünanlagenpflege
- Straßenreinigung einschließlich Winterdienst
- Friedhofsverwaltung
- Straßenunterhaltung
- Hausmeisterdienste
- Betreuung und Verwaltung von Beschäftigungsaufnahmen in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter
- und eine Vielzahl an Querschnittsaufgaben.

Diese Aufgaben wurden im beauftragten Umfang erfüllt.

Neben der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben werden zunehmend auch sonstige Dienstleistungen in Form eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) erbracht.

Die Zielstellung des Bauwirtschaftshofes – die Gewährleistung einer hohen Bürgerzufriedenheit in Bezug auf Ordnung und Sauberkeit der Stadt – wurde nach Einschätzung des Betriebsleiters erreicht. Jedoch spiegelt sich das nicht in einem positiven Ergebnis wider. Insgesamt weist der Bauwirtschaftshof einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 97 aus. Trotz der guten technischen Ausstattung und einem gezielten Personaleinsatz lagen die Gesamtkosten über den erzielten Einnahmen.

Die Betriebserträge und -aufwendungen werden im Jahresabschluss und Lagebericht mit Vorjahresvergleich dargestellt; des Weiteren wird die Vermögens- und Finanzlage eingeschätzt. Investive Tätigkeiten werden dargestellt.

Der Lagebericht geht im Einzelnen und plausibel auf Chancen und Risiken künftiger Entwicklungen ein. Insbesondere nimmt er Stellung zur konsequenten Liquiditäts- und Kostenkontrolle und zu dem Zusammenhang zwischen Haushaltslage der Stadt Aschersleben und Finanzierung der Leistungen des Eigenbetriebes. Es werden regelmäßige Abstimmungsberatungen zwischen der Eigenbetriebsleitung und Vertretern der Stadt Ascherleben vorgenommen. Der Betriebsleiter setzt auf die intensive Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt, um satzungsmäßige Belange rechtskonform zu gestalten. Mit Gebührenkalkulationen wurden Fachfirmen beauftragt. Der Lagebericht gibt einen Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2026; insbesondere soll die Umsetzung pflegefreier Gemeinschaftsanlagen auf den Friedhöfen weiter vorangebracht werden. Ein weiterer Schwerpunkt der Investitionstätigkeit wird der Umbau des alten Verwaltungsgebäudes werden.

Die Zusammenarbeit mit den Jobcentern wird durch die Übernahme weiterer Maßnahmen fortgesetzt.

Der Betrieb gewerblicher Art für Grünanlagenpflege, Straßenunterhaltung und Straßenreinigung wird ständig weiter optimiert. Durch interkommunale Zusammenarbeit wird das Ziel zusätzlicher Einnahmengewinnung verfolgt.

Die nachfolgenden Kennzahlen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung geben einen Überblick zur Lage des Eigenbetriebes.

	31.12.2025		31.12.2024		31.12.2023	
	T€	%	T€	%	T€	%
Bilanzsumme	5.169	100,0	4.951	100,0	4.642	100,0
Anlagevermögen	4.127	83,4	3.843	77,5	3.839	82,8
Umlaufvermögen	1.036	20,9	1.052	21,2	755	16,2
Eigenkapital	1.285	26,0	1.382	27,8	1.428	30,8
Rückstellungen	118	2,4	74	1,5	65	1,4
Verbindlichkeiten	547	11,0	374	7,7	153	3,4
passiver RAP	3.219	65,0	3.121	63,0	2.996	64,5
Gesamtleistung	5.311	100,0	4.816	100,0	4.031	100,0
Jahresergebnis	-97	-2,4	-46	-1,0	3	0,1

Aufgrund unserer Prüfung der Unterlagen des Bauwirtschaftshofes der Stadt Aschersleben erscheint uns die Lagebeurteilung durch den Betriebsleiter zutreffend. Hinweise auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres, über die zu berichten gewesen wäre, haben sich nicht ergeben.

Tatsachen, die den Bestand des Eigenbetriebes gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, sind nicht ersichtlich.

Berichtspflichtige Verstöße gegen Vorschriften der Rechnungslegung sind nicht zu vermerken.

Sonstige Unrichtigkeiten oder Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung darstellen, haben wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht festgestellt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich einer Beurteilung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage und der Liquidität und Rentabilität des Eigenbetriebes sowie etwaiger verlustbringender Geschäfte und deren Ursachen.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir haben unsere Prüfungshandlungen zur Buchführung und zum Jahresabschluss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung möglicher Risiken festgelegt. Dementsprechend haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, die rechnungslegungsbezogenen Methoden, Einrichtungen und Maßnahmen zur internen Kontrolle geprüft und beurteilt, soweit diese der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dienen. Einzelprüfungen haben wir vorgenommen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss sowie hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang.

Stichproben und andere Prüfungshandlungen wurden jeweils so ausgewählt, dass der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung getragen wurde und es möglich war, die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen.

Unsere Prüfungshandlungen zum Lagebericht waren auf die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben und darauf gerichtet, ob der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt.

Die Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 142 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA haben sich am Fragenkatalog zu § 53 HGrG des Prüfungsstandards 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) orientiert (Anlage 7).

Verstöße gegen sonstige, nicht die Rechnungslegung betreffende Gesetze sowie etwaige dolose Handlungen waren nur insoweit Gegenstand unserer Prüfung, wie diese mit den bei einer Jahresabschlussprüfung berufsüblichen Verfahren aufgedeckt wurden. Anhaltspunkte, die eine Ausdehnung der Prüfung in dieser Hinsicht gefordert hätten, haben sich nicht ergeben.

Alle benötigten Auskünfte und Nachweise wurden bereitwillig erteilt bzw. erbracht. Auskünfte erteilten uns

Herr André Könnecke, Betriebsleiter,

Frau Mandy Figur, kaufmännische Leiterin,

Frau Nicole Fester, Finanzbuchhalterin.

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes hat den Jahresabschluss gem. § 245 HGB unterzeichnet und uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass nach seiner Überzeugung im Jahresabschluss und in den vorgelegten Büchern und Schriften alle vorhandenen Vermögenswerte, Schulden und bilanzierungs- bzw. angabepflichtigen Risiken, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie alle gesetzlich geforderten Angaben enthalten sind und dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

4. Rechtliche Verhältnisse

Name:	Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Stadt Aschersleben ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 1 EigBG LSA; er wird als Sondervermögen der Stadt entsprechend § 121 (1) Nr. 3 KVG LSA geführt.
Sitz:	Aschersleben
Gründung:	01. Januar 1998
Satzung:	Die derzeit gültige Betriebssatzung wurde am 09. Juli 2015 beschlossen. Sie trat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 25. Juli 2015 in Kraft. Eine weitere Änderung erfolgte am 31. Mai 2023. Mit Beschluss vom 27. November 2024 wurde die Satzung erneut angepasst.

Stammkapital: € 879.422,03 (Sacheinlage eines Grundstücks)

Organe:

- der Stadtrat
- der Betriebsausschuss
- der Oberbürgermeister
- der Betriebsleiter

Der Stadtrat ist im Rahmen der Gesetze für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit nicht der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister oder der Betriebsleiter kraft Gesetzes zuständig oder ihnen Aufgaben durch die Satzung übertragen worden sind.

Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus acht Mitgliedern des Stadtrats, zwei Vertretern der Beschäftigten sowie dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrats oder des Betriebsleiters gegeben ist, entscheidet der Betriebsausschuss über den Abschluss von Verträgen mit einem Gegenstandswert im Einzelfall von mehr als € 30.000,00 bis € 180.000,00 sowie über Einstellung und Entlassung von Bediensteten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter.

Der Betriebsausschuss überwacht die laufende Geschäftsführung des Betriebsleiters.

Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und führt dessen laufende Geschäfte. Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen notwendig sind, entsprechend dem Maßnahmenkatalog der Satzung.

Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 8 TVöD.

Gegenstand:

Gegenstand des Bauwirtschaftshofes ist gemäß § 1 der Betriebssatzung die Erfüllung von Aufgaben und Leistungen für die Stadt Aschersleben und ihre Ortsteile:

- Straßenreinigung
- Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
- Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen
- Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung städtischer und gemeindlicher Grundstücke sowie Gebäude
- Durchführung des Winterdienstes
- Sicherungsmaßnahmen gemäß Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)
- Durchführung von Transportleistungen
- Aufstellung, Wartung und Unterhaltung von Verkehrseinrichtungen
- Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofs
- Vorhaltung einer Schlosserei und Werkstatt für den eigenen Fuhrpark
- sonstige hoheitliche Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Stadt Aschersleben fallen.
- Förderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligter erwerbsfähiger Personen mit dem Ziel, diese durch geeignete Betreuung sowie geeignete gemeinnützige Beschäftigungsmaßnahmen an eine Tätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt heranzuführen

Betriebsleiter:

Herr André Könnecke

Betriebsausschuss:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Herr Steffen Amme, Dipl. Biologe | OB der Stadt ASL |
| 2. Herr Dr. Maik Planert, Jurist | Stadtrat |
| 3. Herr Carsten Wollmann, Lehrer | Stadtrat |
| 4. Herr Klaus Winter, Lehrer i.R. (bis 11.06.2025) | Stadtrat |
| 4. Frau Kathleen Bilsing, Krankenschwester (ab 11.06.2025) | Stadtrat |
| 5. Herr Ronny Küster, Handwerksm. | Stadtrat |
| 6. Herr Ralf Klar, Referent (bis 25.09.2026) | Stadtrat |
| 6. Herr Marcel Osterburg, Immobilienkaufmann (ab 25.09.2026) | Stadtrat |
| 7. Frau Elke Reinke, Dipl.-Ingenieurin | Stadtrat |
| 8. Herr David Hartung, Triebfahrzeugführer | Stadtrat |
| 9. Herr Marcel Hänsgen, Selbständig | Stadtrat |
| 10. Herr Holger Dietrich, Gärtnermeister | Mitarbeiter |
| 11. Herr Maik Nielebock, Kfz-Meister | Mitarbeiter |

Geschäftsjahr:

Kalenderjahr

Rechnungslegung: Der Eigenbetrieb hat auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang besteht. Gemäß § 19 EigBG finden auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebs grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss des Dritten Buches des HGB sinngemäß Anwendung.

Wesentliche Verträge:

- Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen, Vereinbarung mit der Stadt Aschersleben zum 01. Januar 1998
- Unterhaltung und Verwaltung des städtischen Friedhofes, Vereinbarung mit der Stadt Aschersleben zum 01. Januar 1998
- Bezuschussung des städtischen Friedhofes, Vereinbarung mit der Stadt Aschersleben zum 01. Januar 1998
- diverse Leasing- und Darlehensverträge für die Fahrzeuge
- Übernahme der, bei der Stadt angestellten, Hausmeister und deren Einsatz an Stadtojekten seit 01. Januar 2024

Größenmerkmale:

	2025	2024
Umsatzerlöse in €	4.573.139,32	4.194.712,70
Bilanzsumme in €	5.168.893,96	4.950.899,38
durchschn. Arbeitnehmerzahl*	68	66

* ohne Betriebsleiter

Der Eigenbetrieb hat die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft i. S. von § 267 HGB.

steuerliche Verhältnisse: Der Eigenbetrieb führt hoheitliche Aufgaben im Namen der Stadt Aschersleben als juristische Person des öffentlichen Rechts durch. Danach ist der BWH gem. § 4 Abs. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Neben dem Bereich der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben hat der Eigenbetrieb bisher einen Betrieb gewerblicher Art (BgA), Straßenunterhaltung sowie Grünanlagenpflege/Straßenreinigung. Mit dem BgA unterliegt der Eigenbetrieb der Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die Veranlagung erfolgt beim zuständigen Finanzamt Quedlinburg unter der Steuernummer 117/144/02996. Bescheide sind bis 2024 ergangen. Umsatzsteuerlich besteht eine Organschaft mit der Stadt Aschersleben unter der Steuernummer 117/144/50044.

Vom zuständigen Finanzamt liegt eine Bescheinigung über die Freistellung von Kapitalerträgen vor.

5. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchhaltung des Eigenbetriebes wird zeitnah im Eigenbetrieb über das System „mps“ Rechnungswesen der Firma mps public solutions GmbH bearbeitet.

Die Ordnungsmäßigkeit der angewandten EDV-Software wurde zertifiziert durch die IT Review GmbH, Koblenz. Danach werden die „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ mit den Programmen erfüllt. Individuelle Programmanpassungen wurden vorgenommen. Die Kontierung und Auswertung erfolgten in Anlehnung an den DATEV-Kontenrahmen SKR 03.

Es erfolgt eine Kostenstellenauswertung.

Die Friedhofsgebühren werden mit dem Friedhofsverwaltungsprogramm „HADES“ veranlagt.

Die Personalabrechnung erfolgt über die Stadtverwaltung.

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsgemäß geführt. Die Verbuchung der Geschäftsvorfälle erfolgt zeitnah. Die Belege sind ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Soweit aufgrund der Prüfung Richtigstellungen und Nachbuchungen erforderlich waren, sind diese beim Jahresabschluss berücksichtigt worden.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und die sonstigen organisatorischen und technischen Maßnahmen sind nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherheit des Buchungssoffes zu gewährleisten.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

5.2. Jahresabschluss

Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt gemäß § 142 KVG LSA nach den maßgeblichen Bestimmungen des HGB und der Betriebsatzung des Eigenbetriebes.

Die Bilanzkontinuität ist gewahrt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 schließt an den durch uns geprüften und am 14. August 2025 uneingeschränkt testierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 an. Dieser wurde durch Stadtratsbeschluss vom 26. November 2025 festgestellt.

Die Grundsätze der Gliederungs- und Bewertungsstetigkeit sind beachtet.

Die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den §§ 266, 275 Abs. 2 HGB. Es wurden Umgliederungen zwischen Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge vorgenommen. Die Vorjahreswerte wurden entsprechend angepasst.

Die Bewertung erfolgte nach dem Going-concern-Prinzip.

Soweit Wahlrechte bestehen, Angaben entweder in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang zu machen, erfolgen diese weitgehend im Anhang.

Bestandsnachweise

Der Bestandsnachweis für das Anlagevermögen erfolgt durch Kaufverträge und andere Unterlagen und wird in einem EDV-Anlagenverzeichnis geführt, aus dem Zugänge, Anschaffungskosten, Abschreibungen, Restbuchwerte und Abgänge ersichtlich sind.

Vorräte sind durch Inventur nachgewiesen. Wir haben an der Inventur nicht teilgenommen, da diese der Höhe nach nicht wesentlich sind.

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Aufgabenträger werden durch entsprechende Unterlagen belegt. Im Übrigen sind Forderungen und Verbindlichkeiten durch Saldenlisten zum Bilanzstichtag und sonstige Unterlagen belegt. Da sie bis zum Zeitpunkt der Prüfung im Wesentlichen ausgeglichen waren, wurde von der Einholung von Saldenbestätigungen abgesehen.

Für Guthaben bei Kreditinstituten liegen Kontoauszüge der Bank vor.

Die Notwendigkeit für die Bildung der Rückstellungen ist durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen. Sie berücksichtigen nach den Erkenntnissen im Zeitpunkt der Bilanzerstellung alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Die im Voraus bezahlten Friedhofsunterhaltungsgebühren, Nutzungsrechte an den Grabstätten sowie Vorsorgeverträge werden als passive Rechnungsabgrenzungsposten erfasst und in Verbindung mit den Grablaufzeiten aufgelöst.

Bewertung

Das Anlagevermögen wurde zu Herstellungskosten bzw. zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen wurden unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear vorgenommen. Zugänge an Anlagegütern mit Anschaffungskosten unter € 400,00 werden sofort abgeschrieben; solche mit Anschaffungskosten zwischen € 400,00 bis € 1.000,00 werden in einem Sammelposten erfasst, der über eine Laufzeit von 5 Jahren abgeschrieben wird.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Nominalwert angesetzt. Das allgemeine Kreditrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Forderungen gegen den Aufgabenträger werden gesondert ausgewiesen. Eine Verrechnung mit bestehenden Verbindlichkeiten erfolgt nicht.

Vorräte werden zu gleitenden Durchschnittskosten bewertet.

Sonstige Vermögensgegenstände, Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nominalwert ausgewiesen.

Die Rückstellungen sind in Höhe des Betrages gebildet worden, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Deckung der Risiken notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Der passive Abgrenzungsposten enthält Einnahmen aus Friedhofsunterhaltungsgebühren und Nutzungsgebühren. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Laufzeit.

Anhang

Der Anhang enthält alle vom Gesetz geforderten Pflichtangaben. Im Anhang sind die auf die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Die vom Gesetz geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

5.3. Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht und mit dem Jahresabschluss sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Der Lagebericht enthält die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

Uns sind keine weiteren nach Schluss des Geschäftsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Dies zeigt die nachstehende wirtschaftliche Analyse.

6.1 Vermögenslage

Der Bilanzvergleich zeigt die Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur im Zeitvergleich sowie deren Veränderungen in absoluter Höhe.

	31.12.2025		31.12.2024		31.12.2023		Veränderung 2025/2024 T€
	T€	%	T€	%	T€	%	
Aktiva							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	4	0,1	1	0,0	2	0,0	3
II. Sachanlagen							
1. Grundstücke, grundstücksgl. Rechte und Bauten einschließl. der Bauten auf fremden Grundstücken	3.291	63,7	3.365	68,0	3.475	74,9	-74
2. technische Anlagen und Maschinen	76	1,5	87	1,8	76	1,6	-11
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	504	9,8	213	4,3	141	3,0	291
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	252	4,9	176	3,6	145	3,1	76
Anlagevermögen	4.127	80,0	3.842	77,7	3.839	82,6	285
I. Vorräte	16	0,3	16	0,3	14	0,3	0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	69	1,3	65	1,3	97	2,1	4
2. Forderungen gegen Aufgabenträger	46	0,9	41	0,8	33	0,7	5
3. sonstige Vermögensgegenstände	14	0,2	1	0,0	4	0,1	13
III. flüssige Mittel	891	17,2	929	18,8	607	13,1	-38
Umlaufvermögen	1.036	19,9	1.052	21,2	755	16,3	-16
Rechnungsabgrenzungsposten	6	0,1	57	1,2	48	1,0	-51
Gesamt	5.169	100,0	4.951	100,0	4.642	100,0	218
Passiva							
I. Stammkapital	879	17,0	879	17,8	879	19,0	0
II. Kapitalrücklage	476	9,2	476	9,6	476	10,3	0
III. Gewinn-/Verlustvortrag	27	0,5	73	1,5	70	1,6	-46
IV. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-97	-1,9	-46	-0,9	3	0,1	-51
Eigenkapital	1.285	24,8	1.382	28,0	1.428	30,8	-97
Rückstellungen	118	2,3	74	1,5	65	1,5	44
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	465	9,0	225	4,5	44	0,9	240
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45	0,9	84	1,6	54	1,2	-39
3. Verbindlichkeiten ggüb. dem Aufgabenträger	10	0,2	43	0,9	37	0,8	-33
4. sonstige Verbindlichkeiten	27	0,5	22	0,4	18	0,4	5
Verbindlichkeiten	547	10,6	374	7,4	153	3,3	173
Rechnungsabgrenzungsposten	3.219	62,3	3.121	63,0	2.996	64,5	98
Gesamt	5.169	100,0	4.951	100,0	4.642	100,0	218

Die Bilanzsumme hat sich im Berichtsjahr um T€ 218 erhöht. Die Erhöhung betrifft auf der Aktivseite das Anlagevermögen (T€ 285), Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 4), Forderungen gegen Aufgabenträger (T€ 5) sowie sonstige Vermögensgegenstände (T€ 13).

Liquide Mittel verringerten sich um T€ 38 und aktive Rechnungsabgrenzungen liegen um T€ 51 unter dem Vorjahr.

Auf der Passivseite erhöhte sich der Rechnungsabgrenzungsposten um T€ 98, die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um T€ 240 sowie die Rückstellungen um T€ 44. Durch den eingetretenen Jahresfehlbetrag verringerte sich das Eigenkapital um T€ 97. Die Eigenkapitalquote bezogen auf die gestiegene Bilanzsumme beträgt jetzt 25 % (Vorjahr 28 %).

Das Anlagevermögen entwickelte sich wie folgt:

	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	Abschrei- bungen	31.12.2025
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
immaterielle Vermögensgegenstände	1	4	0	0	1	4
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.365	3	0	115	192	3.291
technische Anlagen und Maschinen	87	10	0	0	21	76
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	213	408	0	0	117	504
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	176	191	0	-115	0	252
Gesamt	3.842	616	0	0	331	4.127

Die Zugänge betreffen vor allem die Gestaltung der Friedhofsanlagen. Diese befinden sich am Bilanzstichtag z.T. noch in der Fertigstellung. Des Weiteren wurde der Sozialtrakt saniert. Neue Fahrzeuge mit einem Gesamtwert von T€ 354 wurden angeschafft.

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	01.01.2025	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2025
	T€	T€	T€	T€	T€
Jahresabschlusskosten	8	8	0	9	9
Urlaub	0	0	0	2	2
Archivierung	10	1	0	1	10
Rufbereitschaft	3	3	0	5	5
Arbeitszeitkonten	4	4	0	6	6
DL Lohnabrechnung Stadt	0	0	0	39	39
leistungsorientiertes Entgelt	46	46	0	45	45
Berufsgenossenschaft	3	1	2	2	2
Gesamt	74	63	2	109	118

Die Investitionen in Anlagevermögen wurden zum Teil durch Bankdarlehen finanziert. Dadurch liegen die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten um T€ 240 über dem Vorjahr.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind stichtagsbedingt gestiegen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

	gesamt	davon mit einer Restlaufzeit		
	T€	bis 1 Jahr T€	1-5 Jahre T€	über 5 Jahre T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	465	74	214	177
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45	45	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Aufgabenträger	10	10	0	0
sonstige Verbindlichkeiten	27	27	0	0
Gesamt	547	156	214	177

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten hat sich um T€ 98 erhöht aufgrund Zahlung von Gebühren für Friedhofsunterhaltung und Nutzungsrechte für Grabstätten.

6.2 Finanzlage

Nachfolgend wird die Entwicklung der finanziellen Lage des Eigenbetriebes anhand ausgewählter Kennzahlen, einer Bewegungsbilanz und einer Kapitalflussrechnung dargestellt.

Liquidität	31.12.2025		31.12.2024		31.12.2023	
	T€	%	T€	%	T€	%
<u>Liquidität ersten Grades</u>						
flüssige Mittel	891		929		607	
kurzfristige Verbindlichkeiten	156	= 571,2	193	= 481,3	118	= 514,4
<u>Liquidität zweiten Grades</u>						
flüssige Mittel und kurzfristige Forderungen	1.020		1.036		741	
kurzfristige Verbindlichkeiten	156	= 653,8	193	= 536,8	118	= 628,0

Die Liquidität stellt die Geldwerte (erster Grad) bzw. Geldwerte zuzüglich der kurzfristigen Forderungen (zweiter Grad) in das Verhältnis zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Anlagendeckung	31.12.2025		31.12.2024		31.12.2023	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	1.285		1.382		1.428	
Anlagevermögen	4.127	= 31,1	3.842	= 36,0	3.839	= 37,2

Das Anlagevermögen ist zu rd. 31 % durch Eigenkapital gedeckt.

Cashflow-Kennzahlen	31.12.2025		31.12.2025		31.12.2023	
	T€		T€		T€	
<u>Cashflow</u>						
Jahresergebnis	-97		-46		3	
Abschreibungen	331		270		242	
finanzwirtschaftliches Ergebnis	234		224		245	

Der Cashflow hat sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um T€ 10 auf T€ 234 leicht erhöht.

Bewegungsbilanz	T€	T€
A. Mittelverwendung		
1. Investitionen in das Anlagevermögen		616
2. Erhöhung des Umlaufvermögens		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4	
Forderungen gegen Aufgabenträger	5	
sonstige Vermögensgegenstände	13	22
3. Reduzierung Fremdmittel		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39	
Verbindlichkeiten ggü. Aufgabenträger	33	72
Gesamt		710
B. Mittelherkunft		
1. Verminderungen, liquide Mittel		38
2. Erhöhung Fremdmittel		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	240	
sonstige Verbindlichkeiten	5	
Erhöhung der Rückstellungen	44	289
3. Erhöhung passiver Rechnungsabgrenzungsposten		98
4. Verminderung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten		51
5. finanzwirtschaftliches Ergebnis		
Jahresergebnis	-97	
Abschreibungen	331	234
Gesamt		710

Kapitalflussrechnung		2025 T€	2024 T€
1.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-97	-46
2. +/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	331	270
3. +/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	44	9
4. -/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	16
5. +/-	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	29	165
6. +/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	31	0
7. =	Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	338	414
8. -	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-616	-273
9. =	Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-616	-273
10. +	Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	300	210
11. -	Auszahlungen für die Tilgung von (Finanz-) Krediten	-60	-29
12. =	Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	240	181
13.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 7, 9 und 12)	-38	322
14. +	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	929	607
15. =	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	891	929

Die Finanzlage ist gekennzeichnet durch Mittelzuflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit und Mittelabflüssen für Investitionen, hier insbesondere die Sanierung der Außenanlagen auf den Friedhöfen und die Anschaffung neuer Fahrzeuge. Mittelzuflüsse aus aufgenommenen Investitionsdarlehen betragen am Stichtag T€ 300. Rückstellungen wurden in erforderlicher Höhe gebildet und liegen leicht über dem Vorjahr. Wesentliche Mittelzuflüsse resultieren aus Vorauszahlungen für Grabstellen und Friedhofsunterhaltungsgebühren.

Neben den liquiden Mitteln (Rückgang von T€ 38) sind die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gegenüber dem Aufgabenträger um T€ 51 gesunken.

6.3 Ertragslage

Hier werden die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung in ihrer Relation zur Gesamtleistung und der jeweiligen Veränderung zum Vorjahr dargestellt.

	2025		2024		2023		Veränderung 2025/2024 T€
	T€	%	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	4.573	86,1	4.195	87,1	3.755	93,2	378
aktivierte Eigenleistungen	131	2,5	92	1,9	26	0,6	39
sonstige betriebliche Erträge	607	11,4	529	11,0	250	6,2	78
Gesamtleistung	5.311	100,0	4.816	100,0	4.031	100,0	495
Materialaufwand	420	7,9	285	5,9	270	6,7	135
Rohertrag	4.891	92,1	4.531	94,1	3.761	93,3	360
Personalaufwand	3.855	72,6	3.498	72,6	2.822	70,0	357
Abschreibungen	332	6,3	270	5,6	242	6,0	62
sonstige betriebliche Aufwendungen	780	14,7	796	16,5	686	17,0	-16
Betriebsergebnis	-76	-1,4	-33	-0,7	11	0,3	-43
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1	0,0	1	0,0	1	0,0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14	0,3	7	0,1	1	0,0	7
Ergebnis nach Steuern	-89	-1,7	-39	-0,8	11	0,3	-50
sonstige Steuern	8	0,2	7	0,1	8	0,2	1
Jahresergebnis	-97	-1,8	-46	-1,0	3	0,1	-51

Die Umsatzerlöse liegen um T€ 378 über dem Vorjahr. Mehrerlöse wurden erzielt im Bereich Grünanlagen (T€ 45), Straßenreinigung und Winterdienst (T€ 76), Straßenunterhaltung (T€ 280) sowie Hausmeisterdienste (T€ 6).

Der Materialaufwand erhöhte sich um T€ 135.

Der Rohertrag hat sich um T€ 360 gegenüber dem Vorjahr verbessert, das Jahresergebnis wurde aber durch höhere Personalkosten (T€ 357) und Abschreibungen (T€ 62) geschmälert. Die höheren Personalkosten resultieren aus tariflichen Lohn- und Gehaltsanpassungen.

Es wird ein Jahresfehlbetrag von T€ 97 ausgewiesen. Das Ergebnis liegt um T€ 51 unter dem Vorjahr.

Nach der „Erfolgsübersicht nach Kostenstellen“ entfällt auf den BgA Straßenunterhaltung, Grünanlagenpflege, Reinigung und Grabbpflege ein Fehlbetrag von T€ 50 Diese wurde von uns nicht geprüft.

7. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 142 Abs. 1 S.2 Nr. 1-4 KVG LSA

Entsprechend der Satzung und in Übereinstimmung mit § 142 KVG LSA wurde in die Prüfung des Jahresabschlusses auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einbezogen.

Wir haben auftragsgemäß die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums sowie der Geschäftsführungstätigkeit unter Einbeziehung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beurteilt. Dementsprechend haben wir geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen und Satzungsbestimmungen geführt worden sind.

Einzelfeststellungen hierzu sind aus Anlage 7 zu diesem Bericht ersichtlich. Über die entsprechend dem Fragenkatalog des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. zur Prüfung nach § 53 HGrG gebrachten Einzelfeststellungen hinaus, hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

8. Zusammenfassende Feststellungen und Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Buchführung und Belegwesen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang sind gemäß KVG LSA nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB erstellt.

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss des Bauwirtschaftshofes der Stadt Aschersleben vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Es wird ein Jahresfehlbetrag von T€ 97 ausgewiesen.

Im Einzelnen verweisen wir auf die vorstehende Analyse und die Erläuterung der Einzelposten in Anlage 6.

Die Prüfung nach § 142 Abs.1 S.2 Nr. 1-4 KVG LSA hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des Bauwirtschaftshofes der Stadt Aschersleben folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof Aschersleben (BWH), Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 – bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – und den Lagebericht 2025 dieser Gesellschaft geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Der Jahresabschluss entspricht den für Eigenbetriebe in Sachsen-Anhalt geltenden kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 2025.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir sind von dem Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof Aschersleben unabhängig und haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Dementsprechend haben wir unsere Prüfung darauf ausgerichtet, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht zu identifizieren und zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht durch Systemprüfungen und auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Zu den Angaben im Lagebericht haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und dabei auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise insbesondere die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus den von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen, beurteilt.

Den Umfang der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen, haben wir mit dem gesetzlichen Vertreter erörtert.

Wir haben unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise gezogen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und dafür, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt und dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen. Gemäß § 321 Absatz 4a HGB bestätigen wir unsere Unabhängigkeit.

Halle, 27. Juli 2026

WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bastian', is placed above the printed name.

Bastian
Wirtschaftsprüfer

Bauwirtschaftshof der Stadt AscherslebenGewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.- 31.12.2025

	2025 €	2024 €
1. Umsatzerlöse	4.573.139,32	4.194.712,70
2. aktivierte Eigenleistungen	131.320,75	92.421,45
3. sonstige betriebliche Erträge	607.541,78	529.534,79
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	298.383,27	208.775,99
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	121.829,21	76.258,16
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	3.119.354,36	2.859.134,55
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	735.710,47	639.294,43
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	331.863,32	270.122,93
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	780.600,11	795.539,90
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	685,30	616,88
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14.182,74	6.917,58
10. Ergebnis nach Steuern	<u>-89.236,33</u>	<u>-38.757,72</u>
11. sonstige Steuern	7.734,98	7.402,69
12. Jahresergebnis	<u><u>-96.971,31</u></u>	<u><u>-46.160,41</u></u>

Anlage 3

A n h a n g

bestehend aus:

Allgemeines

Bilanz- und Bewertungsgrundsätze

Erläuterung zur Bilanz

Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben zum Jahresergebnis

3.1. Allgemeines

Gesetzliche Grundlagen für den Eigenbetrieb

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 ist nach den Vorschriften des HGB und des EigBG aufgestellt.

Es finden die allgemeinen Vorschriften für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dem Eigenbetriebsgesetz des LSA vom 24. März 1997 in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes ergibt.

Die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagennachweises wird beibehalten.

Zuständigkeiten im Eigenbetrieb

Zuständige Gremien für den Bauwirtschaftshof sind der Stadtrat, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung. Herrn André Könnecke als Betriebsleiter des Eigenbetriebes obliegt die laufende Betriebsführung, einschließlich der organisatorischen Arbeitsabläufe.

Die geltende Betriebssatzung des Bauwirtschaftshofes wurde durch den Stadtrat am 09.07.2015 beschlossen und am 27.11.2024 durch ebendiese geändert.

Im Bauwirtschaftshof war auch im Jahr 2025 eine gute, den betrieblichen Erfordernissen Rechnung tragende, Zusammenarbeit zwischen der Betriebsleitung und dem Personalrat gegeben.

Durch den Stadtrat wurden die Mitglieder des Betriebsausschusses „Bauwirtschaftshof Aschersleben“ gewählt.

Mitglieder des Betriebsausschusses in der aktuellen Legislaturperiode sind:

1. Herr Steffen Amme	Oberbürgermeister	OB der Stadt ASL
2. Herr Dr. Maik Planert	Polizeischule	Stadtrat
3. Herr Carsten Wollmann	Berufsschule Halle	Stadtrat
4. Frau Kathleen Bilsing	Krankenschwester	Stadtrat
5. Herr Ronny Küster	Ronny Küster GmbH	Stadtrat
6. Herr Marcel Osterburg	Vorstand WG Einigkeit eG	Stadtrat
7. Frau Elke Reinke	Dipl.- Ingenieurin	Stadtrat
8. Herr David Hartung	DB	Stadtrat
9. Herr Marcel Hänsgen	Forstunternehmen Hänsgen	Stadtrat
10. Herr Holger Dietrich	Mitarbeiter des BWH	
11. Herr Maik Nielebock	Mitarbeiter des BWH	

Die Bezüge des Betriebsausschusses betrugen im Berichtsjahr 2025 587,00 €.

Folgende Beschlüsse wurden im **Betriebsausschuss** 2025 behandelt:

- Vorlage – Nr. VIII/ 0143/ 25 (Beschluss BWH 02/25)
Beschaffung eines Transporters für den Bereich Straßenunterhaltung
- Vorlage - Nr. VIII/0144/25 (Beschluss BWH 03/25)
Beschaffung eines LKWs für den Bereich Straßenunterhaltung
- Vorlage – Nr. VIII/0189/25 (Beschluss BWH 07/25)
Neufestsetzung der Stundenverrechnungssätze für Personal des EB BWH der Stadt Aschersleben
- Vorlage – Nr. VIII/0191/25 (Beschluss BWH 06/25)
Neufestsetzung der Stundenverrechnungssätze für Technik des EB BWH der Stadt Aschersleben
- Vorlage – Nr. VIII/0222/25 (Beschluss BWH 08/25)
Vertreterregelung Betriebsleitung Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Folgende, den Bauwirtschaftshof betreffende Beschlüsse wurden 2025 im **Stadtrat** behandelt:

- Vorlage – Nr. VIII/0213/25 (Beschluss 167/25)
Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben
- Vorlage – Nr. VIII/0214/25 (Beschluss 168/25)
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs
- Vorlage -Nr. VIII/0216/25 (Beschluss 164/25)
Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Eigenbetriebes "Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)"
- Vorlage – Nr. VIII/0230/25 (Beschluss 166/25)
Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

3.2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

- **Anlagevermögen**

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, die sich unter Berücksichtigung linearer Abschreibungen über eine Nutzungsdauer von drei Jahren ergeben.

Die Sachanlagen werden zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. auf der Basis ihres Ansatzes in der Eröffnungsbilanz bewertet.

Anlagegüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis 400 € werden im Jahr der Anschaffung zu 100% als Betriebsausgaben bewertet. Alle Wirtschaftsgüter über 400 € und unter 1000 € werden in einem Sammelposten erfasst und innerhalb von 5 Jahren abgeschrieben.

- **Vorräte**

Die Vorräte, sowie die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu gleitenden Durchschnittskosten bewertet. Bis auf vereinzelte Artikel, wie beispielsweise Salz, Splitt oder Diesel erfolgt im Bauwirtschaftshof keine Lagerhaltung, sondern das Material wird auftragsbezogen eingekauft und verwertet.

- **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Sie werden mit ihrem Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken werden mit Einzel- und Pauschalwertberichtigungen bewertet.

- **Eigenkapital**

Das Stammkapital ist zum Nennwert angesetzt. In die allgemeine Rücklage wurde bei Gründung des BWH der das Stammkapital übersteigende Betrag des Sachanlagevermögens eingestellt. Die Übernahme der Ortsteilfriedhöfe (Grund und Boden) in das Anlagevermögen des BWH im Jahr 2012 führte zur weiteren Erhöhung der allgemeinen Rücklage. Entnahmen werden mit dem jeweils aktuellen Buchwert zurück übertragener Vermögenswerte erfasst.

Der Gewinn/Verlust der einzelnen Wirtschaftsjahre beeinflusst ebenfalls den Wert des Eigenkapitals.

- **Rückstellungen**

Bei den sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten und sonstigen erkennbaren Risiken mit dem Erfüllungsbetrag berücksichtigt.

- **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

- **Passive Rechnungsabgrenzung**

Die Höhe der Einnahmen aus den Friedhofsunterhaltungsgebühren und den Nutzungsgebühren zum Erwerb einer Grabstelle für die gesamte Laufzeit, abzüglich

des jährlich aufzulösenden Anteils, werden seit 2012 als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

3.2. Erläuterung der Bilanz

- **Anlagevermögen**

Die Entwicklung des gesamten Anlagevermögens wird im Anlagennachweis per 31.12.25 ausführlich dargestellt.

- **Umlaufvermögen**

Vorräte

Die Wertgröße der Vorräte ergibt sich aus der Bewertung der durchgeführten Jahresinventur zum Stichtag 30.12.2025.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In T€	31.12.25	an Friedhof	an Sonstige
Forderungen aus Lieferg. / Leistg.	69	60	9
Forderungen an Aufgabenträger / andere Eigenbetriebe u.a.	46	0	46
sonst. Vermögensgegenstände	14	0	14
Forderungen insgesamt	129	60	69

Die Forderungen des BWH aus Lieferungen und Leistungen beinhalten Forderungen aus Friedhofsgebühren und Forderungen gegenüber Dritten.

Die Forderungen an Aufgabenträger beziehen sich auf die erbrachten Leistungen gegenüber der Stadt Aschersleben.

Die Forderungen des Bauwirtschaftshofes für erbrachte Leistungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Davon ausgenommen sind die Forderungen für Friedhofsgebühren, wo noch immer offene Forderungen aus den Vorjahren bestehen. Nach erfolgten Mahnungen werden die verbleibenden offenen Forderungen an die Vollstreckungsstelle in der Stadt Aschersleben weitergeleitet und dort bearbeitet. Im Jahr 2025 wurden Forderungsverluste vergangener Jahre in Höhe von 2 T€ ausgebucht.

Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten hat folgenden Inhalt:

- Abgrenzung der Kfz- Steuer
- Abgrenzung Miete Wohnheim Azubi
- Abgrenzung der Berufshaftpflicht des Betriebsleiters
- Abgrenzung der Miete für Gasflaschen
- Abgrenzung der Rechtsschutzversicherung
- Abgrenzung Servicegebühr Salzlager

• Eigenkapital

Die Eigenkapitalquote hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3% auf 25% reduziert. Sie gibt Auskunft über das Maß der Unabhängigkeit gegenüber dem Fremdkapital. Die Höhe des Eigenkapitals ergibt sich u.a. auch aus dem jährlichen Gewinn/Verlust des Eigenbetriebes. Größere Gewinne zu erwirtschaften, fällt dem Bauwirtschaftshof aufgrund der festgeschriebenen möglichen Einnahmen von Seiten des Hauptauftraggebers – der Stadt Aschersleben – und stetig steigender Kosten (u.a. die jährlichen Tarifierhöhungen, Preisanpassungen) immer schwerer. Im Jahr 2025 weist der BWH ein Verlust i. H. v. 97 T€ aus.

• Rückstellungen

Der Inhalt der sonstigen Rückstellungen ist im Lagebericht erläutert (Tabelle).

• Verbindlichkeiten

in T€

	Verbindlichkeiten gesamt	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
V. gegenüber Kreditinstituten	465	391	135
V. aus L. u. L.	45	45	0
V. gegenüber dem Aufgabenträger	10	10	0
Sonst. Verbindlich.) dav. aus Steuern	27) 25	27	0
Summe Verbindlichkeiten	547	473	135

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten resultieren hauptsächlich aus der Anschaffung neuer Technik für den Bereich Straßenunterhaltung. Ein weiterer Kredit wurde aufgenommen, um neue Fahrzeuge zu erwerben sowie einige Transporter vom Leasing auszulösen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus den Rechnungslegungen von Lieferanten, die bis zum Jahresende 2025 noch Leistungen für den BWH erbracht haben.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Aufgabenträger) beinhalten in 2025 ausschließlich die fälligen Umsatzsteuern auf die BgA Grün und

Straßenunterhaltung, die auf Grund der Dauerfristverlängerung erst 2 Monate später fällig werden.

Die Hauptbestandteile der sonstigen Verbindlichkeiten sind die Lohn- und Kirchensteuern des Monats Dezember 2025.

Der Verschuldungsgrad (Fremdkapital / Eigenkapital) ist gegenüber dem Vorjahr um 44 % gestiegen.

Der Bauwirtschaftshof hat im Jahr 2025 planmäßig einen neuen Kredit aufgenommen.

3.4. Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung

• Umsatzerlöse

Im Geschäftsjahr 2025 erzielte der Bauwirtschaftshof Umsatzerlöse aus der Leistungsabrechnung im hoheitlichen Bereich und für Dritte, sowie aus Gebühreneinnahmen, insgesamt in Höhe von 4.701 T€.

Die Unterteilung auf die einzelnen Bereiche ist im Lagebericht ersichtlich.

• Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten u.a. die Lohnzahlung der 6 von der Stadtverwaltung übernommenen Hausmeister, die Zahlung von Beschäftigtenzuschüssen durch die Agentur für Arbeit, Anlagenverkäufe, Versicherungsentschädigungen und die vom BWH 2011 beantragte und seither gewährte Ruherechtsentschädigung nach § 3 Gräbergesetz für den Zentralfriedhof „Schmidtmanstraße“ in Aschersleben.

• Materialaufwand

Der Materialaufwand, einschließlich Fremdleistungen und BV, teilt sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche auf:

Grünanlagen	98,2 T€
Straßenreinigung/ Winterdienst	40,1 T€
Friedhof/ Ehrenfriedhof	2,4 T€
Spielplatzbewirtschaftung	12,9 T€
OT-Team 1 (Mehringen, Drohndorf, Freckleben)	0,8 T€
OT-Team 2 (Westdorf, Wilsleben)	0,4 T€
OT-Team 3 (Winningen, Neu-Königsau)	0,1 T€
OT-Team 4 (Klein Schierstedt, Groß Schierstedt)	0,5 T€
OT-Team 5 (Schackenthal, Schackstedt)	0,6 T€
Straßenunterhaltung	187,5 T€
Zentrale Dienste/ HM/Werkstatt/Verw.	75,1 T€
AGH	1,7 T€

- **Personalaufwand**

Im Personalaufwand sind 2.591 T€ für Löhne und 528 T€ für Gehälter enthalten. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung sind in Höhe von 736 T€ geleistet worden. Als Arbeitgeberanteil an den vermögenswirksamen Leistungen zahlte der Bauwirtschaftshof für seine Mitarbeiter 2 T€.

- **Abschreibungen**

2025 betragen die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen bei der Anwendung der linearen Abschreibungsmethode 332 T€. Der Anstieg um 62 T€ gegenüber dem Vorjahr resultiert vor allem aus den getätigten Investitionen auf dem städtischen Friedhof Schmidtmannstraße sowie aus Ablösung von Leasingverträgen für KFZ und der Neuanschaffung zweier Fahrzeuge.

- **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Aufwendungen für bestimmte Kostenarten enthalten, zum Beispiel für Fahrzeugkosten, Leasing, Kosten für sonstige Reparaturen und Instandhaltung, Hard- und Softwarebetreuung, usw.

Die betrieblichen Aufwendungen sind in einigen Bereichen gestiegen, insgesamt aber um 15T€ reduziert worden. Beispielsweise gab es im Bereich der Hard- und Softwarebetreuung auf Grund der notwendigen Anschaffung neuer PCs sowie diverse Updates Kostensteigerungen, da die alten nicht den Sicherheitsstandards entsprachen. Wegen der Neuanschaffung 3 neuer Fahrzeuge sind auch die Kosten für die Versicherung gestiegen. Diverse Reparatur- und Instandhaltungskosten an Fahrzeugen sind um 19T und um weitere 11T€ sind die Mieten für Material und Kleingeräte gestiegen. Insgesamt konnte der BWH durch die Auslösung von Leasingfahrzeugen ca. 15 T€ einsparen.

- **Zinserträge und Zinsaufwendungen**

Die Position „sonstige Zinsen und ähnlichen Erträge“ beinhaltet hauptsächlich eingegangene Mahngebühren. Die Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ beinhaltet hauptsächlich die Zinsen für die aufgenommenen Kredite.

- **Steuern**

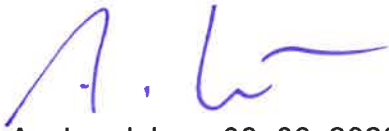
Die sonstigen Steuern enthalten die betrieblichen Kfz- Steuern, die im Jahr 2025 beglichen wurden.

3.5. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresabschluss und die Behandlung des Jahresverlustes in Höhe von 97 T€ sind noch festzustellen.

3.6. Sonstige Pflichtangaben

Im Jahresabschluss für 2025 wird auf Angabe der Bezüge des Betriebsleiters in Anwendung des § 286, Abs. 4 HGB verzichtet.



Aschersleben, 08. 06. 2026

Könnecke
Betriebsleiter

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2025

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftliche Lage im Geschäftsjahr 2025 in Deutschland befindet sich in einer intensiven Phase der strukturellen und konjunkturellen Anpassung, die kommunale Eigenbetriebe wie einen Bauwirtschaftshof (zuständig für Stadtreinigung, Grünflächenpflege, Friedhofswesen und Straßenunterhaltung) vor extreme Herausforderungen stellt. Während sich die klassische Bauwirtschaft nach jahrelanger Rezession langsam stabilisiert, stehen kommunale Haushalte unter historischem Druck. Ein solcher Eigenbetrieb operiert im Spannungsfeld zwischen klammen Städten (als Eigentümer und Hauptauftraggeber) und den harten Realitäten des freien Wirtschaftsmarktes.

Für den Bauwirtschaftshof als kommunalen Eigenbetrieb ergaben sich aus diesem spezifischen Marktumfeld folgende wesentliche Rahmenbedingungen:

Die allgemeine Konjunkturschwäche und inflationsbedingt gestiegene Sachkosten belasteten die Haushaltssituation der Trägerkommune. Für den Eigenbetrieb bedeutete dies eine restriktive Budgetierung. Dennoch sicherte der stabile Bedarf an gesetzlichen Pflichtaufgaben – insbesondere im Tiefbau, der Straßenunterhaltung, der Grünflächenpflege und der Verkehrssicherung – eine kontinuierliche und krisenfeste Auslastung der operativen Kapazitäten.

Die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst (TVöD) führten zu spürbar steigenden Personalkosten, die das Budget des Eigenbetriebs stark beanspruchten. Zudem forderte der anhaltende Fachkräftemangel – insbesondere bei Baumaschinenführern, Handwerkern und Fahrern der Führerscheinklasse CE – verstärkte Anstrengungen in der Personalgewinnung, um die Leistungsfähigkeit des Hofes ohne Verzögerung aufrechtzuerhalten.

Obwohl sich die allgemeine Inflationsrate im Jahresdurchschnitt auf 2,3 % abschwächte, blieben die Preise für schwere Nutzfahrzeuge, Kommunaltechnik und Ersatzteile auf einem historisch hohen Niveau. Dies erforderte eine strenge Priorisierung bei Ersatz- und Neuinvestitionen innerhalb des Wirtschaftsplans, um die Wirtschaftlichkeit und den Werterhalt des Fuhrparks zu sichern.

Zusammenfassend erwies sich die Organisationsform als kommunaler Eigenbetrieb im Geschäftsjahr 2025 als stabiles Fundament. Trotz des schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfelds und des spürbaren Kostendrucks konnten die Kernaufgaben zur Aufrechterhaltung der kommunalen Infrastruktur im Rahmen der wirtschaftlichen Vorgaben verlässlich erfüllt werden.

2. Der Bauwirtschaftshof (BWH) als Dienstleister im regionalen Bereich

Seit der Gründung des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben im Jahr 1998 wurde ein moderner städtischer Dienstleister aufgebaut. Durch gezielten

Personaleinsatz sowie einer guten technischen Ausstattung ist ein effizient wirtschaftlich arbeitender Betrieb entstanden.

Das Dienstleistungsangebot des BWH beinhaltet 2025

- die Grünanlagenpflege
- die maschinelle und manuelle Straßenreinigung, einschl. Winterdienst
- die Verwaltung des städtischen Friedhofes „Schmidtmanstraße“, sowie der Friedhöfe aller Ortsteile der Stadt Aschersleben
- die Straßenunterhaltung, einschl. Verkehrswesen
- die Gebäudeunterhaltung der städtischen Objekte im geringen Umfang
- die Zentralen Dienste (eigene Kfz-Werkstatt und Schlosserleistungen)
- die Verwaltung, einschl. der Finanzbuchhaltung
- die Hausmeistertätigkeiten in den Grundschulen der Stadt und in verschiedenen Kindereinrichtungen.
- die Unterhaltung der Ortsteile durch vor Ort eingesetzte Gemeindearbeiter
- die Betreuung und Verwaltung von Beschäftigungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Jobcentern des Salzlandkreises und des Harzes

Der Bauwirtschaftshof, der als Dienstleister die Aufgaben der Stadt für die Gewährleistung einer hohen Bürgerzufriedenheit in den Bereichen Ordnung und Sauberkeit, Verkehrssicherheit und Pflege der vorhandenen Grünanlagen der Stadt Aschersleben übernimmt, verfügt am Ende des Jahres 2025 über nachfolgend aufgeführte Mitarbeiter.

69 Mitarbeiter arbeiten zurzeit im BWH, darunter 10 Angestellte. Eine Mitarbeiterin hat noch einen Saisonarbeitsvertrag.

Bereich	Anzahl der Mitarbeiter	davon Saisonkräfte
Grünanlagen	14	0
Straßenreinigung	6	0
Friedhof	5	1
Straßenunterhaltung	8	0
Zentrale Dienste	3	0
Verwaltung	10	0
Hausmeister	12	0
Gemeindearbeiter	11	0
Gesamtzahl	69	1

3. Geschäftsverlauf und Lage

Der Bauwirtschaftshof ist ein Dienstleistungsbetrieb, der im Jahr 2025 53% seiner Erträge über Aufträge aus der Kernverwaltung der Stadt Aschersleben erwirtschaftete. Die verbliebenen 47% der erzielten Erträge setzten sich aus den Gebühreneinnahmen für die Friedhofsleistungen und für die maschinelle Straßenreinigung (14%), aus Aufträgen für Dritte (5%), aus dem Zuschuss der Stadt Aschersleben für die

Bewirtschaftung der 11 Ortsteile und das öffentliche Grün des städtischen Friedhofs (12%), aus dem Erhalt der jährlichen Ruherechtsentschädigung für den städtischen Friedhof (2%) , aus sonstigen betrieblichen Erlösen (1%), aus dem Beschäftigungszuschuss für geförderte Mitarbeiter (3%), sowie aus aktivierter Eigenleistung in Form der Erschließung verschiedener investiv zu nutzender Freiflächen auf dem städtischen Friedhof im Jahr 2025 (3%) und aus den Einnahmen der Betreuung und Verwaltung von Beschäftigungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Jobcentern des Salzlandkreises und des Harzes (7%) zusammen.

Die Friedhöfe der Stadt Aschersleben bilden auch weiterhin für den Bauwirtschaftshof ein investives Betätigungsfeld, z.B. die ständig wachsende Nachfrage nach pflegefreien Grabanlagen, was auch in den jährlich ermittelten aktivierten Eigenleistungen ihren Niederschlag findet.

Das Geschäftsjahr 2025 schließt der Bauwirtschaftshof mit einem Verlust in Höhe von 97T€ ab.

Die **Erlösseite** (Umsatzerlöse + sonst. betriebliche Erträge + sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge) weist gegenüber dem Vorjahr ein Plus von 495 T€ aus.

Hauptbestandteil dieser Mehreinnahmen sind die höheren Erlöse im Bereich der Straßenunterhaltung (280T€), der Grünflächenpflege (45T€) und der Straßenreinigung/Winterdienst (76T€). Die Stadt hat den Bauwirtschaftshof mit wesentlich mehr Aufträgen beauftragt, so dass hier deutlich mehr erwirtschaftet wurde. Auf Grund der hohen Nachfrage an pflegefreien Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt wurden neue Grabanlagen gebaut, wodurch der BWH 39T€ mehr Eigenleistungen aktivieren konnte.

Der Gesamtaufwand der **Kosten** liegt um 547 T€ höher als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Auch bei der allgemeinen Kostenentwicklung spielt die höhere Auftragsvergabe durch die Stadt eine wesentliche Rolle. Allein hierfür fallen Personalkosten in Höhe von 245 T€, die neben der Tarifsteigerung auch mit der Einstellung von Aushilfspersonal zu begründen sind.

Des Weiteren erhöhen sich die Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr um 62 T€, da der BWH auf Grund steigender Leasingkosten im Rahmen einer Kreditaufnahme einen LKW sowie einen Transporter erwarb und diverse Fahrzeuge aus Leasingverträgen auslöste.

Der Materialverbrauch - eine Zusammenfassung von verwendetem Material und eingekauften Fremdleistungen - ist gegenüber dem Vorjahr um 135 T€ angestiegen, was in erster Linie auf die Art der vorliegenden Aufträge zurückzuführen ist. So haben wir im Jahr 2025 im Vergleich zu 2024 wesentlich mehr Asphaltarbeiten durchgeführt, welche sehr materialintensiv sind.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 15 T€ verringert. Einsparungen erfolgten hier u.a. im Bereich des Leasings, Wechsels des Betriebsarztes sowie durch geringere Abfall- und Entsorgungskosten.

Betriebserträge

Die Umsatzerlöse setzen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:
in T€

Erlöse	2025	2024	Abweichung
Grünanlagen	922	877	45
Straßenreinigungsgebühren	185	192	7
Straßenrein./ WD	531	455	76
Straßenunterhaltung	729	449	280
Erlöse AGH	385	454	69
Unterhaltung Spielplätze	70	45	25
Zentrale Dienste	1	1	0
Erlöse Hausmeister	257	254	3
Zwischensumme der Leistungen im Auftrag der Stadt	3.080	2.727	353
Zuschuss für Ortsteilbewirtschaftung u. öffentliches Grün Friedhof	648	634	14
Erlöse aus Grabpflege	0	0	0
Ehrenfriedhof	14	13	1
Friedhofsgebühren	425	448	23
Friedhofsunterhaltungsgebühren	147	158	11
Leistungen an Dritte	254	211	43
sonstiges	2	2	0
aktivierte Eigenleistung	131	92	39
Gesamt	4.701	4.285	434

Der BWH ist in all seinen Bereichen bestrebt, neben der vorrangigen Erledigung der hoheitlichen Aufgaben, im Rahmen der verbleibenden personellen Möglichkeiten auch Aufträge für Dritte zu realisieren.

Diese Leistungen für Dritte beinhalten die nachfolgend aufgeführten Einsatzbereiche:

- Hausmeistertätigkeit in verschiedenen privatisierten Kindereinrichtungen der Stadt
- Einsatz der maschinellen Straßenreinigung in privaten Objekten bzw. auf öffentlichen Straßen angrenzender Kommunen,
- die Straßenunterhaltung bei privaten Unternehmen oder vor privaten Objekten in Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Aschersleben
- die manuelle Straßenreinigung/Winterdienst an Privatobjekten
Schlechtwetterperioden wie Dauerfrost, längere Regenperioden usw. kompensiert der BWH in erster Linie über die vorhandenen Arbeitszeitkonten, was auch der Gesunderhaltung unserer Mitarbeiter zugutekommt.

Gesundheitsvorsorge bedeutet im BWH neben den notwendigen Gesundheitschecks der Mitarbeiter auch das Vorhandensein eines für alle Mitarbeiter zugänglichen Trinkwasserspenders. Des Weiteren wird auf unbedingte Einhaltung des notwendigen Arbeitsschutzes in Form von Unterweisungen, Schulungen der 1. Hilfe und auf eine der Norm entsprechende Arbeitssicherheitsbekleidung geachtet. Der durchschnittliche Krankenstand unserer Mitarbeiter hat sich auf Grund einiger Langzeiterkrankungen erhöht.

	2025	2024
Krankentage gesamt pro Mitarbeiter im Jahr (Durchschnitt)	20,8	13,9
dav. Verwaltungsbereich	7	4,1

Aufwendungen

Bereits im Geschäftsverlauf wurde darauf hingewiesen, dass einzelne wichtige Veränderungen auch die Entwicklung der Personalkosten des BWH stark beeinflusst haben.

Entwicklung der Personalkosten

in T€	2025	2024	Abweichung
Löhne /Gehälter dar. für Abfindungen	2.972	2.680	292
MAE - Teilnehmerpauschale	137	171	34
vermögenswirksame Leistg. Aushilfslohn	2 8	1 7	1 1
	3.119	2.859	260
Soziale Abgaben	612	526	86
+ Aufwendungen für Altersvorsorge	124	113	11
	736	639	97
	3.855	3.498	357

Die Investitionen insgesamt betragen im Jahr 2025 616,4 T€. Hierin sind aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 131 T€ enthalten.

Des Weiteren haben wir Technik (42 T€) und Transporter, deren Leasingzeit abgelaufen war, käuflich erworben, um so dem preisintensivem Leasinggeschäft entgegenzuwirken (85 T€). Auch war der Neukauf des LKWs und des Transporters für die Leistungserbringung notwendig (215 T€).

Auf Grund der sehr hohen Nachfrage an pflegefreien Grabstellen errichteten wir 2025 neue pflegefreien Anlagen auf dem Friedhof Aschersleben und auf den Ortsteilen (116 T €), z.B. in Mehringen und Wilsleben. Da diese Anlagen jedoch für unsere Mitarbeiter sehr pflegeintensiv sind, wurde auf dem Zentralfriedhof ein Mähroboter erworben, der die großen Flächen mäht. Hier investierte der BWH ca. 14T€ inklusive Vorbereitung der Fläche.

Vermögens- und Finanzlage

Mit 80 % der Bilanzsumme dominiert das Anlagevermögen auf der Aktivseite der Bilanz. Im Vorjahr waren es 78%.

Am Ende des Jahres ist der Eigenbetrieb mit einem Eigenkapital von 1.285 T€ ausgestattet. Das entspricht einem Anteil von 25 % an der Bilanzsumme.

Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

	T€
Stand 01.01.2025	1.381,9
Jahresverlust des Berichtsjahres	97
Stand am 31.12. 2025	1.284,9

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

In T€

	01.01.2025	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2025
Lohnkosten RB für WD	3	3	0	5	5
Jahresabschlusskosten	8	8	0	9	9
Urlaub	0	0	0	3	3
Beiträge für Berufsgenossenschaften	3	1	2	2	2
Arbeitszeitkonten	4	4	0	6	6
Archivierung	10	1	0	1	10
Leistungsorientierte Bez.	46	46	0	45	45
Abrechnungsleistung Lohn durch Stadtverw.				39	39
Rückstellungen gesamt	74	63	2	100	119

Die wesentlichen Finanzinstrumente im Bauwirtschaftshof sind:

- die bestehenden Forderungen aus Lieferungen/ Leistungen
- die vorhandenen liquiden Mittel

4. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Über die Erfüllung der Kernaufgaben hinaus sieht der Eigenbetrieb erhebliche Potenziale im Hinblick auf die interkommunale Zusammenarbeit. Vor allem im Bereich Reinigung ist es dem BWH möglich, Dienstleistungen für Nachbargemeinden anzubieten bzw. bestehende Kooperationen zu verstärken. Weiterhin sieht der BWH aufgrund der quantitativen Zunahme der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen großes Potenzial im Bereich der AGH- Maßnahmen. Auch hier sieht der BWH Chancen, seine betriebliche Ausrichtung als Leistungserbringer für das zuständige Jobcenter zu intensivieren.

Dem BWH obliegt die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben. Hierzu wurden entsprechende Regelungen geschaffen, welche die Aufgabenrealisierung sicherstellen. Durch regelmäßige Abstimmungsberatungen zwischen der Betriebsleitung und den Bereichsleitern und dem dazu gehörenden zeitnahen Informationsfluss wird sichergestellt, rechtzeitig steuernd eingreifen zu können.

Letztlich verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (Straßen-, Bestattungsrecht etc.) die Stadt Aschersleben als zuständiger Aufgabenträger. Sie hat diese Pflichtaufgabe dem BWH übertragen.

Zur Minimierung von Risiken aus Folgen von auftretenden Rechtsfehlern aus satzungsrechtlichen Belangen erfolgt eine intensive Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt der Stadt Aschersleben bzw. über externe Anwälte. Erforderliche neue Gebührenkalkulationen werden bei renommierten Unternehmen in Auftrag gegeben.

Neben dem Risiko aus satzungsrechtlichen Belangen des BWH trägt der Betriebsleiter vor allem das Erlös- und Mengenrisiko, wodurch es ggf. zu Liquiditätsengpässen kommen kann. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, wird eine konsequente Liquiditäts- und Kostenkontrolle durchgeführt, um rechtzeitig die möglicherweise entstehenden Aufwendungen der Erlösentwicklung anpassen zu können.

Die Haushaltsslage der Stadt Aschersleben hat intensive Auswirkungen auf die Finanzierung der Leistungen des Bauwirtschaftshofes, wie z.B. den Winterdienst und die Leistungen der Stadtreinigung, Straßenunterhaltung und Grünanlagenpflege, sowie der Friedhofsunterhaltung im öffentlichen Interesse etc.

Ein Risiko für eine Bestandsgefährdung des BWH besteht aus diesem Grunde insofern, wie die Stadt Aschersleben ihre hoheitlichen Aufgaben quantitativ weiter reduziert. Eine Verringerung von Arbeitsaufgaben bedeutet für den BWH einen Personalüberhang, der von der Betriebsleitung über verschiedene Maßnahmen kompensiert werden muss.

Das Kalkulationsrisiko zeigt sich bei Überschreitung der Ist-Kosten gegenüber den geplanten und in die Kalkulation eingestellten Kosten. Regelmäßige Plan-Ist-Vergleiche sichern hier ein rechtzeitiges gegensteuerndes Eingreifen.

Risiken, die im Zusammenhang mit steuerlichen oder umweltrechtlichen Regelungen und Gesetzen stehen, minimiert der BWH durch eine umfassende rechtliche und steuerliche Beratung, sowohl im eigenen Hause als auch durch ausgewiesene externe Fachleute.

Letztlich verbleibt das aus Gesetzesänderungen resultierende politische Risiko.

5. Ausblick 2027

Der Bauwirtschaftshof versteht sich als spezialisierter und moderner Dienstleister für die kommunalen Belange der Stadt Aschersleben und bietet darüber hinaus seine Leistungen auch Dritten an.

Für die Erfüllung dieser Tätigkeiten und im Zusammenhang mit den Ergebnissen der anstehenden Tarifrunde im öffentlichen Dienst sowie den allgemeinen Kostensteigerungen wurden neue Verrechnungspreise kalkuliert und mit Wirkung zum 01.01.2026 beschlossen.

Die pflegefreien Grabgemeinschaftsanlagen auf dem Friedhof Schmidtmanstraße werden sehr gut angenommen und sind eine wichtige Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb des städtischen Friedhofes. Hier steht die Pflege der hochwertigen Anlage weiter im Vordergrund.

Um die große Nachfrage abzudecken, soll 2026 mit der Planung eines weiteren Grabfeldes begonnen werden. Es soll Luisengarten heißen und Kolumbarien enthalten.

Weiterhin soll mit der Planung für den Umbau des alten Verwaltungsgebäudes begonnen werden. Hier soll ein Urnenaufbewahrungsraum sowie ein Selbstbedienungs-Café eingerichtet werden. Weiterhin sollen die Aufenthaltsräume im Dachgeschoss ausgebaut und an die Lebenshilfe vermietet werden. Die Lebenshilfe soll den Bauwirtschaftshof zukünftig bei der Pflege unterstützen.

Da die Mauer an der Straßenseite des Friedhofes in einem sehr schlechten Zustand ist, soll eine Sanierungsvariante erarbeitet und mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden.

Auch auf den Friedhöfen der Ortsteile ist die Nachfrage nach pflegefreien Gemeinschaftsgräbern weiterhin groß und so sollen auf einigen Ortsteilfriedhöfen die bereits vorhandenen Anlagen erweitert oder neue Anlagen errichtet werden.

Um die Personalkosten in der Grünflächenpflege langfristig zu reduzieren, sollen leistungsstarke Mähroboter eingesetzt werden. Hier werden 2026 und 2027 gemeinsam mit der Stadtverwaltung Vorbereitungen getroffen, um die entsprechenden Flächen dafür vorzubereiten. In dem Zusammenhang soll auch über den Einsatz von Elektrofahrzeugen nachgedacht werden.

In Abstimmung mit dem Ordnungsamt soll die maschinelle Straßenreinigung angepasst werden. Es kommen Straßen hinzu und die Reinigungsklasse für zweimal wöchentliches reinigen soll wegfallen. Dafür müssen in den neuen Straßen die

Kehrmeter erfasst und in den alten Straßen die Kehrmeter überprüft werden. Die Kalkulation soll 2026 für die Jahre 2027 bis 2029 erfolgen.

Um die Unabhängigkeit von den enormen Kostensteigerungen im Leasinggeschäft weiter voranzutreiben, sollen weitere Fahrzeuge nach Ablauf des Leasingvertrages gekauft werden.

Als kostenrechnende Einrichtung ist die Kostendeckung zwingend erforderlich. Um die steigenden Kosten zukünftig zu decken. Müssen die Umsätze entsprechend steigen. In der Mittelanmeldung für den städtischen Haushalt sowie in den Gebührenkalkulationen für Straßenreinigung und für die Friedhöfe werden die zu erwartenden zukünftigen Kosten berücksichtigt.

Aschersleben, 2026-06-08



Könecke
Betriebsleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof Aschersleben (BWH), Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 – bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – und den Lagebericht 2025 dieser Gesellschaft geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Der Jahresabschluss entspricht den für Eigenbetriebe geltenden kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 2025.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir sind von dem Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof Aschersleben unabhängig und haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Dementsprechend haben wir unsere Prüfung darauf ausgerichtet, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht zu identifizieren und zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht durch Systemprüfungen und auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Zu den Angaben im Lagebericht haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und dabei auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise, insbesondere die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus den von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen, beurteilt.

Den Umfang der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen, haben wir mit dem gesetzlichen Vertreter erörtert.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und dafür, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt und dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Halle, 27. Juli 2026



WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bastian
Wirtschaftsprüfer

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

a) Posten der Bilanz

Aktivseite

€

A. <u>Anlagevermögen</u>	<u>4.126.905,96</u>
(31.12.2024 = € 3.842.383,88)	

Eine Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel im Anhang.

I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	<u>3.728,00</u>
(31.12.2024 = € 1.512,00)	

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an <u>solchen Rechten und Werten</u>	<u>3.728,00</u>
(31.12.2024 = € 1.512,00)	

€

Stand 31.12.2024	1.512,00
Zugang	3.358,56
Abschreibungen	<u>1.142,56</u>
Stand 31.12.2025	<u><u>3.728,00</u></u>

Es handelt sich um die betrieblich genutzte Software.
Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.
Der Zugang betrifft die Anschaffung eines Antivirenprogrammes im
Wert von € 3.358,56.

€

II. Sachanlagen

4.123.177,96

(31.12.2024 = € 3.840.871,88)

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten
einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

3.290.899,35

(31.12.2024 = € 3.364.759,35)

Die Bilanzposition entwickelte sich wie folgt: €

Stand 31.12.2024	3.364.759,35
Zugänge/Umbuchungen	118.359,45
Abschreibungen	<u>192.219,45</u>
Stand 31.12.2025	<u><u>3.290.899,35</u></u>

Bei den Zugängen handelt es sich um:

Olearium I Schierstedt	2.525,54
Einmessung	345,10
Bepflanzung Kreisanlage Aschersleben	255,08
Vermessung Garage	50,00
Umbau Sozialtrakt Betriebsgelände	71.462,94
Urnengemeinschaftspaanlage II	
Freckleben	9.150,48
Urnengemeinschaftspaanlage	
Groß Schierstedt	16.134,32
Urnengemeinschaftspaanlage	
Klein Schierstedt	<u>18.435,99</u>
	<u><u>118.359,45</u></u>

Gliederung der Bilanzposition:

Grundstücke	475.230,78
Gebäude	1.435.912,00
Außenanlagen	292.645,00
Grabanlagen	853.069,57
Hof- u. Wegebefestigung	55.850,00
Wirtschaftshof Friedhof	<u>178.192,00</u>
	<u><u>3.290.899,35</u></u>

€

2. technische Anlagen und Maschinen
(31.12.2024 = € 87.193,00)

76.197,00

€

Stand 31.12.2024	87.193,00
Zugang	10.336,22
Abschreibungen	<u>21.332,22</u>

Stand 31.12.2025	<u><u>76.197,00</u></u>
------------------	-------------------------

Zugang im Einzelnen:

Photovoltaikanlage Nachtrag	981,63
Fugenschneider	3.405,78
Rüttelplatte	<u>5.948,81</u>
	<u><u>10.336,22</u></u>

3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
(31.12.2024 = € 213.178,00)

503.850,00

Die Buchwerte der anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung entwickelten sich wie folgt:

€

Stand 31.12.2024	213.178,00
Zugänge	407.841,09
Abschreibungen	<u>117.169,09</u>

Stand 31.12.2025	<u><u>503.850,00</u></u>
------------------	--------------------------

Die Zugänge im Einzelnen:

Transporter ASL-BH 600	24.800,00
VW Crafter SLK-Z 1219	29.535,80
VW Transporter ASL-BH 51	29.904,70
Aufsitzmäher Kubota	17.109,34

Übertrag:	101.349,84
-----------	------------

	€	€
Übertrag:	101.349,84	
Mährobroter Kress	9.398,90	
VW Transporter ASL-BH 803	14.900,00	
Iveco Transporter ASL-BH 112	71.689,05	
Iveco LKW ASL-BH 110	127.444,24	
VW Crafter SLK-BH 16	29.155,00	
Rasentraktor Kubota	10.723,33	
Kopierer KM Bizhub	2.759,28	
Büromöbel	3.747,59	
Notebook	2.903,60	
i-Phone 17	1.681,04	
GWG	17.119,02	
Thermofass	<u>14.970,20</u>	
	<u><u>407.841,09</u></u>	

Ein Wirtschaftsgut mit Restbuchwert von € 0,00 wurde veräußert.

4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau 252.231,61
(31.12.2024 = € 175.741,53)

Es handelte sich um Vorbereitungs- und Herstellungskosten für verschiedene Projekte.

Die geleisteten Anzahlungen entwickelten sich wie folgt:

Stand 31.12.2024	175.741,53
Zugang	191.673,81
Abgang durch Umbuchung	<u>115.183,73</u>
Stand 31.12.2025	<u><u>252.231,61</u></u>

Der Bau erfolgte teilweise in Eigenleistung . Diese Leistungen wurden im Berichtsjahr in Höhe von € 131.320,75 erbracht. Die Bewertung der Eigenleistung erfolgt nach den Stundenverrechnungssätzen für Personal.

	€	€
Die Zugänge betreffen folgende Projekte:		
Umbau Sozialtrakt	44.012,14	
Urnengemeinschaftsanlage Friedhof Drohndorf	4.703,65	
Urnengemeinschaftspaaranlage Friedhof Wilsleben	16.275,66	
Urnengemeinschaftspaaranlage II Friedhof Schachstedt	19.821,48	
Urnengemeinschaftspaaranlage II Friedhof Mehringen	16.752,68	
Urnengemeinschaftspaaranlage II Friedhof Freckleben	17.124,67	
Urnenhain III Friedhof Aschersleben	10.579,11	
Kreisanlage Friedhof Aschersleben	42.303,08	
Eigenleistung (EL) Fläche für Mähroboter Friedhof Aschersleben	4.571,10	
EL Neubau Urnenreihe Wald Friedhof Aschersleben	5.693,06	
EL Mauer Friedhof Westdorf	9.837,18	
	<u>191.673,81</u>	

Nach Fertigstellung wurden folgende Investitionen umgebucht:

Umbau Sozialtrakt Betriebsgelände	71.462,94	
Urnengemeinschaftspaaranlage II Freckleben	9.150,48	
Urnengemeinschaftspaaranlage Groß Schierstedt	16.134,32	
Urnengemeinschaftspaaranlage Klein Schierstedt	18.435,99	
	<u>115.183,73</u>	

€

B. <u>Umlaufvermögen</u>	<u>1.035.262,59</u>
(31.12.2024 = € 1.052.216,11)	

I. <u>Vorräte</u>	<u>15.812,17</u>
(31.12.2024 = € 16.076,30)	

<u>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</u>	<u>15.812,17</u>
(31.12.2024 = € 16.076,30)	

Es handelt sich bei dem Bestand um:	€
Winterdienstmaterialien	8.379,98
Materialien zur Straßen- und Gebäude- unterhaltung	1.143,30
Kraftstoffe und Öle	4.259,55
Verkehrswesen	893,65
Rasensamen/ Rindenmulch	<u>1.135,69</u>
	<u>15.812,17</u>

Die körperliche Bestandsaufnahme erfolgte per 31.12.2025.

€

II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	<u>128.711,87</u>
(31.12.2024 = € 106.877,72)	

1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	<u>69.201,20</u>
(31.12.2024 = € 65.081,42)	

Der Posten gliedert sich wie folgt: €

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	69.900,20
Pauschalwertberichtigung	<u>-699,00</u>
	<u>69.201,20</u>

Zur Deckung des allgemeinen Kreditrisikos und des Zinsverlustes wurde auf den Nettowert der Forderungen eine Pauschalwertberichtigung von 1 % gebildet. Der Eigenbetrieb hat keine Einzelwertberichtigung gebildet.

Die Pauschalwertberichtigung hat sich wie folgt entwickelt:

	€
Stand 31.12.2024	-657,39
Neubildung	<u>41,61</u>
Stand 31.12.2025	<u>-699,00</u>

€

2. Forderungen gegen Aufgabenträger
(31.12.2024 = € 40.605,50)

45.795,33

Die Forderungen bestehen gegen

€

Aufgabenträger aus Lieferungen u. Leistungen	38.868,08
Stadt Aschersleben aus Umsatzsteuer- vorauszahlung	<u>6.927,25</u>
	<u><u>45.795,33</u></u>

3. sonstige Vermögensgegenstände
(31.12.2024 = € 1.190,80)

13.715,34

Es handelt sich um Forderungen gegenüber dem Jobcenter aus
geförderten Maßnahmen für den Monat Dezember 2025 in Höhe
von € 13.715,34.

€

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten
(31.12.2024 = € 929.262,09)

890.738,55

Der Posten gliedert sich wie folgt auf:

€

1. Kassenbestand 1.584,46

2. Guthaben bei Kreditinstituten

Salzlandsparkasse

. Konto 3031302400 365.328,32

. Konto 3031308408 311.401,57

. Konto 201067978 188.578,90

Termingeld

. Konto 4009019870 (Tagesgeld Flex) 53,86

. Konto 0200167782 (Tagesgeld Flex) 23.791,44

890.738,55

Der Kassenbestand ist durch eine Inventur zum 31.12.2025 belegt und stimmt mit dem Kassenbuch überein.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Bilanzstichtag durch Kontoauszüge nachgewiesen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten
(31.12.2024 = € 56.299,39)

6.725,41

Der Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet:

€

Kfz-Steuer 3.707,81

Berufshaftpflichtversicherung 85,93

Mietabo für Leihflaschen 164,52

Rechtsschutzversicherung 1.412,51

Miete Wohnheim Azubi 506,00

Servicegebühr Salzlager 848,64

6.725,41

Passivseite

€

A. Eigenkapital 1.284.892,40
(31.12.2024 = € 1.381.863,71)

I. Stammkapital 879.422,03
(31.12.2024 = € 879.422,03)

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt entsprechend der Eigenbetriebs-
satzung € 879.422,03. Die Stadt Aschersleben leistete dieses als Sacheinlage,
indem sie das Grundstück Heinrichstraße 71 nebst den darauf befindlichen
Gebäuden in den Eigenbetrieb einbrachte.

II. Kapitalrücklage 475.716,59
(31.12.2024 = € 475.716,59)

- unverändert -

III. Gewinnvortrag 26.725,09
(31.12.2024 = € 72.885,50)

Der Gewinnvortrag entwickelte sich wie folgt:

€

Stand 31.12.2024	72.885,50
Jahresfehlbetrag	<u>-46.160,41</u>

Stand 31.12.2025	<u><u>26.725,09</u></u>
------------------	-------------------------

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26. November 2025 wurde der
Jahresfehlbetrag 2024 mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

IV. Jahresfehlbetrag 96.971,31
(31.12.2024 = € -46.160,41)

Der Jahresfehlbetrag ergibt sich in Übereinstimmung mit der Gewinn-
und Verlustrechnung des Geschäftsjahres.

€

B. <u>Rückstellungen</u>	<u>118.230,00</u>
(31.12.2024 = € 73.980,00)	
<u>sonstige Rückstellungen</u>	<u>118.230,00</u>
(31.12.2024 = € 73.980,00)	

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand 31.12.2024 €	Verbrauch Auflösung €	(V) (A)	Zuführung €	Stand 31.12.2025 €
Jahresabschlusskosten	8.200,00	8.200,00 (V)		8.600,00	8.600,00
Urlaub	0,00	0,00 (V)		2.550,00	2.550,00
Archivierung	10.000,00	1.000,00 (V)		1.000,00	10.000,00
Rufbereitschaft	3.100,00	3.100,00 (V)		5.100,00	5.100,00
Arbeitszeitkonten	3.900,00	3.900,00 (V)		6.100,00	6.100,00
DL Abrechnung Stadt	0,00	0,00 (V)		38.500,00	38.500,00
leistungsorientiertes Entgelt	46.000,00	45.774,64 (V)			
		225,36 (A)		45.200,00	45.200,00
Berufsgenossenschaft	2.780,00	1.043,04 (V)			
		1.736,96 (A)		2.180,00	2.180,00
		63.017,68 (V)			
	73.980,00	1.962,32 (A)		109.230,00	118.230,00

Die Bildung der sonstigen Rückstellungen ist durch Erfahrungswerte oder zu erwartende Aufwendungen in Form von Einzelaufstellungen belegt.

€

C. Verbindlichkeiten 546.861,78
(31.12.2024 = € 374.279,30)

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 465.094,28
(31.12.2024 = € 225.062,17)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 73.684,65
- davon mit einer Restlaufzeit über 5 Jahre € 177.464,15

Die Verbindlichkeiten bestehen gegenüber: €

Salzlandsparkasse:

Darlehen 14 17 76	86.303,81
Darlehen 14 17 50	68.405,71
Darlehen 26 03 76	284.339,93

VW-Bank:

Darlehen ASL BH 10	8.172,35
Darlehen ASL BH 11	8.172,35
Darlehen ASL BH 200	<u>9.700,13</u>

465.094,28

Der Stand der Darlehen ist durch Nachweis der Salzlandsparkasse zum Bilanzstichtag sowie der Zins- und Tilgungspläne der Volkswagen-Bank belegt.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 45.447,02
(31.12.2024 = € 83.830,62)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 45.447,02.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zum 31.12.2025 durch eine Kreditorensaldenliste nachgewiesen.

€

3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Aufgabenträger 9.792,87
(31.12.2024 = € 42.911,76)

Die Verbindlichkeiten bestehen gegenüber der Stadt Aschersleben
aus Umsatzsteuervorauszahlungen in Höhe von € 9.792,87.
-davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 9.792,87-

4. sonstige Verbindlichkeiten 26.527,61
(31.12.2024 = € 22.474,75)

Im Einzelnen:

Lohn- u. Kirchensteuer	24.657,29
Mehraufwandsentschädigung	1.310,40
Überzahlungen	<u>559,92</u>
	<u><u>26.527,61</u></u>

-davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 26.527,61-

E. Rechnungsabgrenzungsposten 3.218.909,78
(31.12.2024 = € 3.120.776,37)

Es handelt sich um folgende Abgrenzungen: €

Nutzungsrechte Grabstellen	2.341.221,03
Friedhofsunterhaltungsgebühren	603.235,43
Vorsorgeverträge Friedhof	<u>274.453,32</u>
	<u><u>3.218.909,78</u></u>

b) Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

	2025 €	2024 €
<u>1. Umsatzerlöse</u>		
Straßenkehrgebühren	184.985,74	192.114,58
Grünanlagen Aufgabenträger	922.313,36	876.886,56
Straßenreinigung/Winterdienst Aufgabenträger	531.136,17	455.198,87
Ehrenfriedhof	14.120,00	12.921,00
Gebühren Friedhof	424.760,32	448.235,54
Friedhofsunterhaltung	147.258,39	158.188,94
Straßenunterhaltung	728.643,89	448.717,72
zentrale Dienste	1.185,48	788,58
Hausmeisterdienste	256.743,89	253.761,14
Grabpflege 19 % USt	0,00	163,87
Erlöse Dritte Grünanlagen	22.018,77	21.657,11
Spielplätze	70.000,00	45.000,00
Erlöse Dritte Grünanlagen 19 % USt	49.924,03	35.594,40
Erlöse Dritte Straßenr./Winterdienst 19% USt	67.496,48	65.626,51
Erlöse Dritte Straßenunterh. 19 % USt	47.021,00	26.408,78
Erlöse Dritte zentrale Dienste 19 % USt	67.629,96	61.290,63
sonstige Erlöse Grünanlagen	1.865,00	1.500,00
Zuschuss:		
. OT Winnigen	105.907,00	103.893,00
. Kl.-Schierstedt	93.346,00	92.174,00
. Mehringen	231.636,00	226.491,00
. Westdorf	134.833,00	131.950,00
. Schackenthal	73.178,00	72.792,00
. Friedh. Aschersleben	9.100,00	6.600,00
Mieterträge	3.427,48	2.292,00
Grundstückserträge Pacht	0,00	0,00
Erlöse Arbeitsgelegenheiten Teilnehmerpauschale	247.754,66	284.173,57
Erlöse Arbeitsgelegenheiten Mehraufwandspauschale	136.854,70	170.292,90
	<u>4.573.139,32</u>	<u>4.194.712,70</u>

	2025 €	2024 €
2. <u>aktivierte Eigenleistungen</u>	<u>131.320,75</u>	<u>92.421,45</u>
3. <u>sonstige betriebliche Erträge</u>		
Entschädigung Kriegsgräber	112.234,54	112.234,54
Erlöse aus Anlagenverkäufe	6.735,30	100,00
Erträge aus Auflösung Rückstellungen	1.962,32	457,94
Erträge aus EWB	0,00	2.171,40
Erträge aus PWB	0,00	321,20
periodenfremde Erträge	6.934,05	11.187,07
Beschäftigungszuschuss AA	479.575,61	397.822,00
Versicherungsentschädigungen	<u>99,96</u>	<u>5.240,64</u>
	<u>607.541,78</u>	<u>529.534,79</u>

	2025 €	2024 €
4. <u>Materialaufwand</u>		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
Materialverbrauch	298.185,04	210.621,31
Bestandsveränderungen	264,13	-1.845,32
erhaltene Boni/Skonti	-65,90	0,00
	<u>298.383,27</u>	<u>208.775,99</u>
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Fremdleistungen	116.041,50	0,00
Fremdleistungen Leihpersonal	<u>5.787,71</u>	<u>76.258,16</u>
	121.829,21	76.258,16
	<u><u>420.212,48</u></u>	<u><u>285.034,15</u></u>
5. <u>Personalaufwand</u>		
a) Löhne und Gehälter		
Löhne	2.444.554,24	2.122.349,91
Gehälter	527.998,90	557.356,61
Aushilfslöhne	7.887,52	7.108,25
vermögenswirksame Leistungen	1.963,40	1.801,28
Mehraufwandsentschädigung / Teilnehmerpauschale	<u>136.950,30</u>	<u>170.518,50</u>
	3.119.354,36	2.859.134,55
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
gesetzliche soziale Aufwendungen	611.818,18	526.452,34
Berufsgenossenschaft	9.606,50	9.988,64
Versorgungskassen	113.894,55	101.559,85
Pauschalsteuer für Zusatzversorgungskasse	<u>391,24</u>	<u>1.293,60</u>
	735.710,47	639.294,43
	<u><u>3.855.064,83</u></u>	<u><u>3.498.428,98</u></u>

	2025 €	2024 €
<u>6. Abschreibungen</u>		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände	1.142,56	955,00
auf Sachanlagen	<u>330.720,76</u>	<u>269.167,93</u>
	<u>331.863,32</u>	<u>270.122,93</u>
<u>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</u>		
Heizung/Gas/Energie	23.572,87	26.329,37
Wasser/Abwasser	13.073,67	12.107,72
Reinigung	1.814,95	628,48
Grundstücksaufwendungen	840,51	684,58
Mietleasing	171.354,77	202.200,87
Vergütung Betriebsausschuss	587,00	403,00
Versicherungen	21.867,54	20.674,92
Beiträge, Abgaben	15.778,19	15.123,44
Kfz-Versicherungen	32.794,79	25.960,29
Kfz-Kosten	146.617,58	127.991,65
Reparaturen/Instandhaltungen/Wartung	61.672,96	56.961,73
Werbekosten	1.036,20	102,00
Bewirtungskosten	581,61	424,47
Aufmerksamkeiten, Geschenke	112,06	647,65
Reisekosten	900,10	3.273,60
Gerätemiete	26.489,73	14.883,55
Büromaterial	2.855,96	1.835,97
Zeitschriften, Bücher	844,35	1.552,29
Kommunikationskosten	5.218,36	5.133,03
Rechts- und Beratungskosten	9.542,00	9.344,30
Abrechnungsleistungen Stadt	61.652,50	56.959,47
Übertrag:	599.207,70	583.222,38

	2025 €	2024 €
Übertrag:	599.207,70	583.222,38
Hard- und Softwarebetreuung	20.484,86	15.982,04
Werkzeuge und Kleingeräte	34.683,05	28.831,62
Fortbildungskosten/Lehrgangsgebühren	3.984,33	4.078,57
Betriebsbedarf	3.716,71	4.963,30
Einstellung PWB zu Forderungen	0,00	0,00
Forderungsverluste	2.025,35	17.068,98
Fahrzeugmiete	6.146,05	4.403,00
Anlagenabgänge	0,00	0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	580,85	253,80
Dienst-/Arbeitsschutzbekleidung	15.764,85	24.140,82
betr. Gesundheitsförderung	6.028,91	2.897,31
andere sonstige Aufwendungen	1.967,70	15.759,19
periodenfremder Aufwand	1.655,35	3.850,09
Abraum- und Abfallbeseitigung	84.354,40	90.088,80
	<u>780.600,11</u>	<u>795.539,90</u>
8. <u>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	<u>685,30</u>	<u>616,88</u>
9. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>		
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
Zinsaufwendungen für lgfr. Verbindlichk.	14.182,74	6.917,58
	<u>14.182,74</u>	<u>6.917,58</u>
10. <u>Ergebnis nach Steuern</u>	<u>-89.236,33</u>	<u>-38.757,72</u>
11. <u>sonstige Steuern</u>	<u>7.734,98</u>	<u>7.402,69</u>
12. <u>Jahresergebnis</u>	<u>-96.971,31</u>	<u>-46.160,41</u>

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nach dem Prüfungsstandard des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Betriebssatzung, Wirtschaftsplan und die Kassenordnung enthalten Regelungen für das Führen der Geschäfte. Der Betriebsleiter und der Betriebsausschuss arbeiten auf der Grundlage der Befugnisse und Anweisungen nach §§ 3 und 4 der Eigenbetriebssatzung.

Die bestehenden Regelungen sind den Bedürfnissen des Eigenbetriebes angemessen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtszeitraum fanden mehrere Betriebsausschusssitzungen statt. Niederschriften hierüber wurden erstellt.

Der Stadtrat befasste sich in einer Sitzung mit den Belangen des Eigenbetriebes.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist nicht in Aufsichtsräten von Unternehmen tätig. Zum 01. September 2022 wurde er als Geschäftsführer der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH bestellt.

Des Weiteren ist er ohne Entgelt als Geschäftsführer des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschland e.V. tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung des Betriebsleiters erfolgt laut Stellenplan des Eigenbetriebes. Zusätzliche Zahlungen erfolgen nicht. Auf die Angabe der Betriebsleiterbezüge im Anhang wird mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums**2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es liegt ein Organigramm für Aufbau- und Ablauforganisation vor, welches angabengemäß aktualisiert wird.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit konnten keine Abweichungen festgestellt werden.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Maßnahmen wurden durch die Kassenordnung und die Einhaltung der dort festgelegten Regelungen ergriffen. Zusätzliche Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden durch die Betriebsleitung nicht dokumentiert; sie sind unseres Erachtens aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes auch nicht zwingend erforderlich.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Derartige Richtlinien ergeben sich aus der Eigenbetriebssatzung sowie den rechtlichen Bestimmungen, wonach hinsichtlich der Auftragsvergabe für die Beschaffung von Material, Ausrüstungen und Leistungen öffentlich-rechtliche Vergabebestimmungen einzuhalten sind. Dazu findet die Vergabeordnung der Stadt Aschersleben Anwendung.. Offenkundige Verstöße haben wir während unserer Prüfungstätigkeit nicht festgestellt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden in der Verwaltung des Eigenbetriebes dokumentiert und archiviert, für Personalangelegenheiten erfolgt dies in der Stadtverwaltung.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Wirtschaftsplan wird jährlich aufgestellt und beschlossen. Die Planung, die aus Erfolgsplan, Vermögensplanung, Stellenübersicht sowie einer Finanzvorschau 2026 bis 2028 mit Investitionsprognose bis 2029 besteht, wurde am 13. November 2025 vom Stadtrat beschlossen. Sie entspricht nach unserer Auffassung den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Es erfolgt eine regelmäßige Untersuchung von Planabweichungen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht nach unserer Auffassung der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebes.

Der Kontenplan ist zweckentsprechend und ausreichend gegliedert. Die Kostenrechnung liefert erforderliche Ergebnisse.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Überwachung der Liquidität erfolgt durch den Betriebsleiter. Ein gesondertes Finanzmanagement war im Berichtszeitraum nicht erforderlich.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

- entfällt -

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der überwiegende Teil der Einnahmen betrifft die Stadt Aschersleben. Es werden monatliche Abrechnungen vorgenommen. Die Zahlungen erfolgen fristgemäß. Das bestehende Mahnwesen entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes; es wird bei Bedarf regelmäßig gemahnt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Ein gesondertes Controlling besteht nicht. Die Aufgaben werden vom Betriebsleiter wahrgenommen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

- entfällt -

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es wurden Risikokategorien definiert und entsprechend Einflussnahmeregelungen dokumentiert.

Das Risikofrüherkennungssystem und die dazu bestehende Handlungsrichtlinie werden aktualisiert, so dass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

Insbesondere die Plan-Ist-Vergleiche sind geeignet, um Abweichungen frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Risiken der künftigen Entwicklung, werden durch den Eigenbetriebsleiter regelmäßig im Lagebericht dargestellt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unserer Auffassung sind die eingeleiteten Maßnahmen ausreichend bemessen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation der Maßnahmen erscheint uns ausreichend. Aufgrund der Größe des Betriebes können erforderliche Entscheidungen durch den Betriebsleiter kurzfristig erfolgen.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

- siehe Antwort unter 4.a) -

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäftsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Im Berichtszeitraum wurden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

- entfällt -

- c) Hat die Geschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

- entfällt -

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

- entfällt -

- e) Hat die Geschäftsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

- entfällt -

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

- entfällt -

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es gibt keine eigenständige Interne Revision. Die Aufgaben können durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben wahrgenommen werden.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

- entfällt -

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Berichtszeitraum erfolgte keine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

- entfällt -

- e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

- entfällt -

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

- entfällt -

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit**7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Kredite wurden nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Berichtsjahr haben sich solche Anhaltspunkte nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es ergaben sich keine Feststellungen.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden im Rahmen der Investitions- und Finanzplanung angemessen geplant und geprüft.

Des Weiteren wurde aufgrund veränderter wirtschaftlicher Bedingungen durch den Eigenbetriebsleiter entschieden, Transporter durch Finanzierungen zu erwerben, um die gestiegenen Leasingkosten zu begrenzen.

Durch freie Kapazitäten der Mitarbeiter konnte zum Teil in Eigenleistung die Neugestaltung von Gemeinschaftsgrabanlagen und die Sanierung der Sanitärräume vorgebracht werden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Solche Anhaltspunkte ergaben sich nicht.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Nach unseren Feststellungen werden Investitionen regelmäßig überwacht und Abweichungen untersucht. Dies erfolgt durch den Betriebsleiter oder ggf. durch ein Planungsbüro.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Überschreitungen haben sich nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Solche Verträge wurden im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen.

9. Vergaberegeln

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegeln (z. B. VOB, UVgO, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Auftragsvergabe durch den Eigenbetrieb erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung von VOB, UVgO und EU-Regelungen. Offensichtliche Verstöße konnten nicht festgestellt werden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Preisvergleiche werden eingeholt und berücksichtigt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

In den Betriebsausschusssitzungen wird durch die Betriebsleitung über die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes berichtet. Bei Bedarf berichtet der Betriebsleiter in mündlicher oder schriftlicher Form an den Oberbürgermeister.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Durch die betriebswirtschaftliche Auswertung ist ein Einblick in die wirtschaftliche Lage gegeben.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Zur ersten Frage siehe die Antwort zu 10a. Die Geschäfte im Berichtszeitraum verliefen im Wesentlichen planmäßig. Vorfälle i. S. der zweiten Frage liegen nicht vor. Mit Stadtratsbeschluss vom 31.05.2023 wurde festgelegt, dass der BWH als Maßnahmeträger für AGH-Maßnahme fungiert.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Keine Feststellung, derartige Wünsche wurden nicht geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Dafür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung liegt seit 2010 vor. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Die Konditionen beinhalten € 10 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden und T€ 90 für spezielle Deckungsinhalte. Erörterungen mit dem Überwachungsorgan haben im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte bekannt.

Vermögens- und Finanzlage

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände entsprechen den betrieblichen Erfordernissen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Eigenbetrieb ist zu 25 % durch Eigenkapital finanziert. 2025 wurden Bankdarlehen in Höhe von T€ 300 zur Anschaffung von Fahrzeugen aufgenommen.

Die vom Wirtschaftsplan 2026 vorgesehenen Investitionsverpflichtungen sollen teilweise durch Fremdmittel finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

- entfällt -

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Für die Unterhaltung des öffentlichen Grünanteils auf dem Friedhof hat die Stadt Aschersleben Zuschüsse in Höhe von T€ 9 gezahlt. Außerdem erhielt der Eigenbetrieb Haushaltsmittel des Bundes zur Pflege und Erhaltung der Kriegsgräber (Ehrenfriedhof) in Höhe von T€ 14 sowie eine Ruherechtsentschädigung von T€ 112.

Weiterhin erhielt der BWH für seine Tätigkeit in 11 Ortsteilen Zuschüsse von der Stadt Aschersleben in Höhe von T€ 639.

Anhaltspunkte, dass Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Mit Gründung des Eigenbetriebes wurde das Grundstück Heinrichstr. 71 nebst darauf befindlichen Gebäuden als Sacheinlage eingebracht. Des Weiteren wurden verschiedene Friedhöfe eingelegt. U. a. durch diese Maßnahmen verfügt der Eigenbetrieb über eine Eigenkapitalquote von rd. 25 % und damit über eine, noch ausreichende Eigenkapitalausstattung.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Geschäftsjahr ist ein Fehlbetrag eingetreten. Die Ergebnisverwendung ist noch festzustellen.

Ertragslage

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Das Betriebsergebnis des Eigenbetriebes setzt sich aus verschiedenen Bereichen bzw. Sparten zusammen. Hinsichtlich der Ergebnisse der einzelnen Sparten verweisen wir auf die Kostenrechnung des Eigenbetriebes.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Betriebsergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

- entfällt -

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Einzelgeschäfte waren für den Berichtszeitraum nicht zu erkennen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

- entfällt -

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 97 ausgewiesen. Ursache für den Jahresfehlbetrag liegen in der Kostensteigerung für Personal- und Sachkosten.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Eigenbetrieb ist als Dienstleister von Aufträgen der Stadt Aschersleben abhängig.

In angemessenem Umfang werden Aufgaben für Dritte erbracht. Diese liegen im Berichtsjahr leicht über dem Vorjahresniveau.

Die Aufgabenrealisierung ist durch entsprechende Vereinbarungen sichergestellt.

Durch den Zusammenschluss von Ortsteilbauhöfen in verschiedene Stützpunkte, werden die Aufgaben effizienter erfüllt und personelle Ressourcen zielgerichteter eingesetzt.

Durch intensive Nutzung der Arbeitszeitkonten der Mitarbeiter werden Arbeitszeiten variabel gestaltet und unproduktive Zeiten minimiert.

Eine Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.